

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per Mail!

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 1 Yi – 0201/49

Bearbeiter/ir

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Telefon (030)

Vermittlung (030)

intern

PC-Fax (030)

E-Mail IA1@

seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet

www.berlin.de/sen/inneres

16. Oktober 2015



Informationsfreiheitsgesetz

hier: **Bund-/Länderumfrage zu den Erfahrungen aus dem Vollzug des Gesetzes**

Ihr Schreiben vom 21. September 2015 – Geschäftszeichen: **II 6-01a01.23-04-14/001 -**

Sehr geehrter Herr

mit dem oben genannten Schreiben bitten Sie um Mitteilung zu den Erfahrungen aus dem Vollzug von bestehenden Informationsfreiheitsgesetzen. Ihrer Bitte komme ich gerne nach. Soweit in diesem Schreiben auf Drucksachen Bezug genommen wird, können Sie diese der Internetseite des Abgeordnetenhauses von Berlin entnehmen¹. Zu den einzelnen Punkten kann ich für das Land Berlin folgende Angaben machen:

1. Rechtsgrundlage zu 1.1.

In Berlin gibt es ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das am 30. Oktober 1999 in Kraft getreten ist. Die Informationen zur Entstehung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes können Sie den Internetseiten des Abgeordnetenhauses von Berlin entnehmen. Der Link zur entsprechenden Seite der Parlamentsdokumentation ist unten beigefügt. Mit dem Link haben Sie auch Zugang zu der Drucksache und den Beschlüssen der Ausschüsse bzw. des Parlaments. Die aktuelle Fassung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) finden Sie im auf den Internetseiten des Landes Berlin².

¹ (<http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/AHAB/>)

² (http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/17ho/page/bsbeprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treferliste&documentnumber=1&numberofresults=31&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-InfFrGBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

Parlamentsdokumentation:

[http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/AHAB/servlet.starweb?path=AHAB/lisshfl.web&id=ahabfastlink&search=\(%28%28%28%28FASTW%2c1DES2%3d%28%22INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ+BERLIN%22%29+OR+FAS
TW%2cDARTS%2c1DES2%3d%28%28%22INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ%22+AND+%22BERL
IN%22%29%29%29%29+NOT+TYP%3dPSEUDOORGANG%29+AND+WP%3d13+%7bITEMS+1
%3a1000%7d\)+AND+ID%3DD-20627&format=WEBDOKFL](http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/AHAB/servlet.starweb?path=AHAB/lisshfl.web&id=ahabfastlink&search=(%28%28%28%28FASTW%2c1DES2%3d%28%22INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ+BERLIN%22%29+OR+FAS
TW%2cDARTS%2c1DES2%3d%28%28%22INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ%22+AND+%22BERL
IN%22%29%29%29%29+NOT+TYP%3dPSEUDOORGANG%29+AND+WP%3d13+%7bITEMS+1
%3a1000%7d)+AND+ID%3DD-20627&format=WEBDOKFL)

zu 1.2.

Das Berliner IFG wurde mehrfach geändert. Die Daten können der Internetseite mit der aktuellen Fassung unter der Spalte „Änderungshistorie“ entnommen werden. Neben den redaktionellen Erfordernissen erfolgte die Änderung des Gesetzes:

- zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben (Änderung vom 19. Dezember 2005 zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie³; Änderung vom 23. Juni 2015 zur Umsetzung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors [Public Sector Information Richtlinie – PSI-Richtlinie]⁴),
- zur Rechtsharmonisierung mit den bundesrechtlichen Vorschriften, um für bestimmte Fälle die missbräuchliche Wahrnehmung von Akteneinsichtsrechten nach dem IFG verhindern zu können (Änderung vom 11. Juli 2006⁵),
- zur Erhöhung der Transparenz bei Verträgen der öffentlichen Stellen, die sich auf die Beteiligung an Unternehmen, die Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erbringen, beziehen (Änderung vom 23. Juni 2010⁶).

2. Umfang der Nutzung

Zu 2.1

Landesweite Statistiken zur Anzahl der Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Landes Berlin existieren nicht. Es liegen hier nur für einzelne Jahre bzw. Zeiträume Daten vor. Ich weise darauf hin, dass diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und teilweise auf Schätzungen beruhen.

a) 30. Oktober 1999 bis 30. November 2000

Das Berliner IFG trat am 30. Oktober 1999 in Kraft. Ungefähr ein Jahr nach In-Kraft-Treten wurde eine landesweite Umfrage durchgeführt. Gegenstand der Umfrage bildeten alle Anträge auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft im Zeitraum vom 30. Oktober 1999 bis zum 30. November 2000. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 165 Anträge nach dem IFG gestellt, davon 98 (59 %) bei den Senatsverwaltungen, 54 (33 %) bei den Bezirksverwaltungen, 2 (1%) beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und 11 (7%) bei den rechtsfähigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

b) 2005 bis April 2008

Für den Zeitraum 2005 bis April 2008 wurde die Anzahl der Anträge auf Grund einer Kleinen Anfrage vom 19. Februar 2008 (Drs. 16/11789) ermittelt. Die Zahlen bitte ich der Antwort auf die Frage 1. zu dieser Kleinen Anfrage zu entnehmen.

c) 2011 bis 2014

Für die Jahre 2011 bis 2014 wurde die Anzahl der Anträge zur Beantwortung von Kleinen bzw. Schriftlichen Anfragen ermittelt. Die Daten können daher jeweils der Antwort zur Frage 1. der Kleinen Anfragen vom 30. April 2012 (Drs. 17/10460), vom 19. Februar 2013 (Drs. 17/11596), vom 13. Januar 2014 (Drs. 17/13046) und der Schriftlichen Anfrage vom 6. Februar 2015 (Drs. 17/15370) entnommen werden.

³ Drs. 15/4227

⁴ Drs. 17/2180

⁵ Drs. 15/5075

⁶ Drs. 16/2939

Zu 2.2

Nach den der Antwort zu Ziff. 2.1 zugrunde liegenden Zahlen, werden die Anträge vorwiegend bei den Bezirksämtern des Landes Berlin, dort bei den Bau- und Wohnungsaufsichtsämtern und den Umwelt- und Naturschutzämtern gestellt.

3. Verwaltungsaufwand

Zum Verwaltungsaufwand liegen hier wenig Informationen vor.

Nach der Umfrage im Jahre 2000 variierte die zur Antragsbearbeitung aufgewandte Arbeitszeit ganz erheblich. Dies hing mit dem Umfang der Akten zusammen, in die Einsicht begehrt wurde. Während einige Anträge lediglich 5 bis 100 Seiten betrafen, die in einer halben Stunde oder wenigen Stunden erledigt werden konnten, gab es durchaus auch einige Fälle, in denen die Akten mehrere hundert Seiten umfassten, und deren Bearbeitung dann zwischen 1 und 3 Tagen in Anspruch nahm. Vereinzelt erstreckte sich die beantragte Einsicht aber auch auf mehrere tausend Seiten. Die Bearbeitung dieser Anträge dauerte dann zwischen 2 bis 12 Wochen. Zu dem personellen Arbeitsaufwand verweise ich ergänzend allgemein auf die Antwort zur Frage 13 der Kleinen Anfrage vom 19. Februar 2008 (Drs. 16/11789).

4. Rechtsprechung

Zum Berliner IFG gibt es bereits einige obergerichtliche Rechtsprechung, die Sie z.B. den Internetseiten des Rechtsportals „Juris“ entnehmen können.

5. Gesetzgebungsverfahren

Eine grundlegende Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes ist derzeit nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■